

nal im Schienenbereich aufhielt. Er hatte zwar damit gerechnet, daß an der von ihm erwarteten Stelle eine Gleissperre angebracht wäre, wußte aber auch, daß diese vom Stellwerk aus eventuell geöffnet werden konnte. Er kannte den durch genaue Dienstvorschriften geregelten Betrieb der Deutschen Reichsbahn und wußte, daß er nach Abspringen von der Lok die Folgen seiner Handlung nicht mehr auf eine Entgeisung beschränken konnte. Er vertraute leichtfertig darauf, daß keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen heraufbeschworen würden.⁵⁷⁾

Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall

Paragraph 199 Abs. 1 regelt den Sonderfall strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung nach einem Verkehrsunfall. Er ist im Verhältnis zu § 119 StGB das *spezielle Gesetz*. Die Pflicht für die an einem Straßenerkehrsunfall Beteiligten ergeben sich aus § 4z StVO. Mit dem Tatbestand des § 199 Abs. 1 StGB soll deutlich gemacht werden, daß in erster Linie derjenige an einem Unfall Beteiligte zur Hilfeleistung rechtlich verpflichtet ist, der den Umständen nach den Unfall verursacht oder gar fahrlässig verschuldet hat.⁵⁸⁾ Angst vor der Aufdeckung und Aufklärung des Unfallherganges, vor der Entdeckung als Täter oder vor Bestrafung ist kein Rechtfertigungs- und auch kein Entschuldigungsgrund für die Verletzung der elementaren Pflicht zur Hilfeleistung.

Im Interesse der Verhütung weiterer Unfälle verpflichtet § 199 Abs. 2 StGB den an einem Verkehrsunfall Beteiligten, also denjenigen, von dem nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalles beigetragen hat, zur Beseitigung eines durch den Unfall hervorgerufenen Gefahrenzustandes für den Verkehr (unbeleuchtetes, beschädigtes Kraftfahrzeug auf dem Fahrweg, Ölverschmutzung der Straße, Zerstörung von Warnschildern) beizutragen. Der Unfallbeteiligte hat die Pflicht, diejenigen Maßnahmen einzuleiten, die zur Beseitigung des Gefahrenzustandes geboten und ihm möglich sind.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 199 Abs. 1 und 2 StGB setzt *Vorsatz* voraus.

Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit

Das Führen eines Fahrzeugs erfordert ein Höchstmaß an ständiger gespannter Aufmerksamkeit untl Konzentration sowie ein rasches Reagieren; es stellt an das physische und psychi-

sche Leistungsvermögen des Fahrzeugführers hohe Anforderungen.

Der durchschnittliche Anteil der unter Alkoholeinfluß verursachten Straßenverkehrsunfälle lag in der DDR in den letzten Jahren zwischen 7 und 8 Prozent. Unter Einfluß von Alkohol herbeigeführte Verkehrsunfälle haben meist schwere Schäden, vielfach den Tod von Menschen zur Folge. Etwa 25 Prozent aller bei Verkehrsunfällen ums Leben gekommenen Personen standen zur Unfallzeit unter Alkoholeinfluß.⁵⁹⁾

Da jede Einwirkung alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zur Beeinträchtigung des Fahrzeugführers auf der Straße, in der Luft, auf Schienen und Wasserstraßen führt, dürfen Fahrzeugführer bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol stehen (für den Straßenverkehr geregelt in § 7 StVO). Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Fahren unter Alkoholeinfluß tritt nach § 200 StGB - in Abgrenzung von den Ordnungswidrigkeiten oder Disziplinverletzungen - dann ein, wenn der Alkoholeinfluß *schuldhaft* zu einer *erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit* und dadurch zu einer *allgemeinen Gefahr für Leben und Gesundheit anderer Menschen* geführt hat.⁶⁰⁾

Paragraph 200 Abs. 1 StGB sieht auf der objektiven Seite vor:

- das Führen eines Fahrzeugs im Verkehr
- die erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender oder sonstiger die Reaktionsfähigkeit wesentlich vermindender Mittel und
- die dadurch bewirkte Herbeiführung eines allgemeinen Gefahrenzustandes für Leben oder Gesundheit anderer Menschen (Kausalität).

57 Vgl. „OG-Urteil vom 14. 7. 1970“, a. a. O.

58 Vgl. „OG-Urteil vom 19. 11. 1968“, a. a. O.

59 Vgl. Baatz, Die objektiven Kriterien der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Kraftfahrzeugführer, die unter alkoholischer Beeinflussung mit einem Kraftfahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen - zugleich ein Beitrag zur Rechtsprechung und Strafgesetzgebung, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 1969, S. 17 f. (jur. Diss.).

60 Vgl. „OG-Urteil vom 22. 4. 1969“, Neue Justiz, 13/1969, S. 407 ff.; R. Kürzinger, „Blutalkoholkonzentration und Fahrtüchtigkeit“, Neue Justiz, 12/1962, S. 386 ff.; ders., „Alkohol und Verkehrsunfall“, Neue Justiz, 11/1965, S. 353 ff.